

23.02.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Fz - Wizu Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen
KOM(92) 215 endg.; Ratsdok. 8105/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit den Beschlüssen von Maastricht und den Schlußfolgerungen von Edinburgh wurde das Subsidiaritätsprinzip als ein elementares politisches und gesellschaftliches Handlungsprinzip verankert. An diesen Kriterien muß sich auch der vorliegende Richtlinienvorschlag messen lassen. Der Bundesrat hat Zweifel an der Notwendigkeit des Kommissionsvorschlages, da es durch die bestehenden Ausnahmeregelungen in den meisten Fällen zu keinen wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten kommt. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag nicht weiterverfolgt bzw. unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität überprüft wird.

Ungeachtet der grundsätzlichen Bedenken nimmt der Bundesrat zu dem Vorschlag wie folgt Stellung:

1. Die sich aus einer Befreiung der Prothetikumsätze der Zahntechniker und Zahnärzte ergebenden jährlichen Steuerausfälle in Höhe von 175 Millionen DM sind nach Auffassung des Bundesrates derzeit nicht hinnehmbar, zumal nicht gesichert ist, daß die Mindereinnahmen zu einer entsprechenden Kostenentlastung im Gesundheitswesen führen würden. Die

Bundesregierung wird daher gebeten, sich in den möglichen weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages dafür einzusetzen, daß eine Option für die weitere Besteuerung erhalten bleibt bzw. der Zeitpunkt der Abschaffung der Übergangsregelung verschoben wird.

2. Die deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach geltendem Recht mit ihren Gebühren nicht der Mehrwertsteuer unterworfen. Sie unterscheiden sich damit von den meisten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den übrigen EG-Mitgliedstaaten. Diese unterschiedliche Behandlung ist einerseits begründet durch die besondere Stellung, die das Bundesverfassungsgericht dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk - auch in einem dualen Rundfunksystem - beimißt. Andererseits führt sie aber zu einer Benachteiligung gegenüber jenen ausländischen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern, denen bei einem geringen Steuersatz von 0 bis 3 % der volle Vorsteuerabzug nach nationalem Recht (bis zu 18 %) gewährt wird.

Der vorgeschlagene Weg, der letztlich eine generelle Besteuerung der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Ziel hat, ist nicht geeignet, diese Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Hinblick auf den hohen Personalaufwand vor allem im Hörfunkbereich und im Hinblick auf den hohen Anteil von Eigenproduktionen nur begrenzt von der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs Gebrauch machen könnten. Selbst bei einer Besteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz von 7 % würde nach Schätzung der Rundfunkanstalten eine Umsatzsteuerzahllast von mehreren hundert Millionen DM und damit ein bislang ungedeckter Finanzbedarf in dieser Höhe entstehen. Ein Ausgleich dieses Finanzierungsbedarfs durch eine Erhöhung der Rundfunkgebühren kann angesichts der nicht unerheblichen Gebührenerhöhung zum 1. Januar 1992 nicht in Aussicht genommen werden. Deshalb könnten Einschränkungen im Programmbereich notwendig werden.

3. Angesichts dieser Sachlage spricht sich der Bundesrat gegen die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 77/388/EWG aus. Er fordert die Bundesregierung auf, der dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegenden Änderungsrichtlinie im Ministerrat der EG nicht zuzustimmen.
4. Sofern eine Abänderung der Richtlinie 77/388/EWG aus anderen Erwägungen für erforderlich erachtet wird, hält der Bundesrat die nachfolgenden Änderungen des Richtlinienvorschlages für unabdingbar:

a) **Zu Artikel 5**

Artikel 5 sollte in der Weise geändert werden, daß die Einnahmen aus Rundfunkgebühren, d. h. im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit erzielte Einnahmen nicht der Besteuerung unterliegen, während die gewerblichen Einnahmen aus Werbung weiterhin besteuert werden können.

b) Zu Artikel 7

Im Hinblick auf die oben genannten Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland sollte in Artikel 7 eine Revisionsklausel aufgenommen werden, die eine Überprüfung der Besteuerung der Rundfunkanstalten bis zum 31. Dezember 1996 vorsieht. In die Überprüfungen wird dann auch einzubeziehen sein, ob die Benachteiligung der nicht vorsteuerabzugsberechtigten öffentlich-rechtlichen Anstalten gegenüber den vorsteuerabzugsberechtigten privaten Veranstaltern durch eine steuerliche Harmonisierung ausgeglichen werden muß.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Optionsmöglichkeiten für die Lieferungen von Baugrundstücken und Neubauten Grundstücken sowie für die Leistungen der Blinden und Blindenwerkstätten erhalten bleiben.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder fortlaufend in geeigneter Weise über den aktuellen Stand der Beratungen auf EG-Ebene zu unterrichten. Er fordert die Bundesregierung ferner auf, keine von dieser Stellungnahme abweichende Entscheidung zu treffen, ohne nochmals eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen.

B

7. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.